

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/4976

Kiel, den 28.6.2025

## Stellungnahme des VBE zum Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung des Mitbestimmungsrechts

### Drucksache 20/3173

Der VBE dankt für die Gelegenheit zu diesem Gesetzentwurf vor dem Finanzausschuss schriftlich Stellung zu nehmen.

Die Digitalisierung des Mitbestimmungsrechts ist absolut gerechtfertigt. Die Kommunikationswege haben sich seit Corona deutlich verändert.

Allerdings ist für den Schulbereich mit seinen etwa 1000 Dienststellen zu berücksichtigen, dass Fehler in Bezug auf Verschwiegenheit (§ 9) und Nichtöffentlichkeit von Sitzungen wie z.B. von Monatssitzungen (§ 47 u.a.) vermieden werden müssen, was nicht leichtfallen wird.

#### 1. Digitale Voraussetzungen

Besonders wichtig ist im Rahmen des neuen § 2a, dass digitale und hybride Veranstaltungen nur zulässig sind, wenn 1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind, und 2. geeignete organisatorische und technische Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Veranstaltung keine Kenntnis nehmen können.

Anders als in den Behörden, gibt es von Schule zu Schule sehr unterschiedliche digitale Einrichtungen.

Die Verschwiegenheit hierbei aufrecht zu halten, könnte Unterstützung durch das Bildungsministerium gebrauchen, indem klärende Hinweise gegeben werden.

#### 2. § 1: Verlinkung auf den Internetauftritt von Gewerkschaften und Verbänden

Diese Passage erleichtert den Zugang zu den Dienststellen und den Beschäftigten und ist Ausdruck grundrechtsrelevanten Handelns (Vereinigungsfreiheit).

Hier wäre es gut, wenn der Dienstherr auf dieses Recht und eine Verpflichtung zur Ermöglichung hinweisen würde.

#### 3. § 37 – Schulungsveranstaltungen

Die Erhöhung der Schulungstage für Schulungen des digitalen Kontextes kann nur begrüßt werden.

#### 4. Wahlordnung

Die Änderungen für die §§ 9, 11 und 12 der Wahlordnung erleichtern die Aufstellung und Prüfung der Wahlvorschläge und nehmen Rücksicht auf die inzwischen unzuverlässige Postzustellung.

Die Einreichung der Wahlvorschläge kann also in Zukunft „in geeigneter digitaler Form erfolgen“. Auch die Übersendung der Zustimmungserklärungen an den Wahlvorstand soll in geeigneter digitaler Form möglich gemacht werden.

Das ist eine erhebliche Erleichterung in der Vorbereitung.

5. Alle weiteren Veränderungen sind nachvollziehbar.

6. Wahlausschreiben

Vielleicht kann an geeigneter Stelle mit aufgenommen werden, dass bei Wahlen auf überregionaler Ebene, also BPR und HPR, die Wahlausschreiben auch den Gewerkschaften und Verbänden, die bei den vergangenen Wahlen sich mit Listen beteiligt haben oder die um Information dieser Wahlausschreiben bitten, digital zugestellt werden. 14 Tage für die Erstellung von Wahlvorschlägen sind sehr knapp.

Annette Jeß, Landesvorsitzende des VBE